

Schulschlüssel verloren? Haftung bei Ausübung des Dienstes

Schulschlüssel weg - für viele ein Alptraum, aber trotzdem kein Grund für schlaflose Nächte.

Nehmen wir an, alle Nachforschungen bleiben ergebnislos und die Stadt fordert Lehrerin M. auf, das Auswechseln der Schließanlage finanziell zu tragen. Pech für die Stadt, doch das ist rechtlich überhaupt nicht zulässig!

Denn:

- Wenn ein Angehöriger des öffentlichen Dienstes eine Amtspflicht verletzt und dadurch Schaden verursacht, tritt der Dienstherr für den Schaden ein (Amtshaftung).
- Nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln kann die Bezirksregierung – und nur diese, nicht z. B. der Schulträger - die Beschäftigten in Regress nehmen. Im Erfolgsfall würde das „eingetriebene“ Geld dann dem Schulträger überwiesen.

Nun versuchen Schulträger gerne zu behaupten, dass grob fahrlässiges Verhalten vorliegt, um die klammen Kassen zu schonen.

Grob fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt in besonders schwerem Maße verletzt, wer nicht beachtet, was im gegebenen Fall jedem einleuchten musste, und wer die einfachsten, ganz nahe liegenden Überlegungen nicht anstellt. (BGH, Urteil v. 18.12.1996, NJW 1012 (1013).

Zwei Beispiele aus der Rechtsprechung

1. Schadensersatzpflicht bejaht: Eine Lehrerin stellte ihren PKW mit geöffnetem Faltdach abends gegen 20.00 Uhr auf einem Parkstreifen ab und entfernte sich für 10 Minuten von ihrem Fahrzeug. Sie ließ zwei Schulschlüssel in ihrer Handtasche zurück, die auf dem Beifahrersitz zwischen Bü-

chern lag und gestohlen wurde. Das Gericht sah grobe Fahrlässigkeit gegeben und bejahte eine Haftung der Lehrerin für Austauschkosten in Höhe von rund 15.000 Euro (VG Lüneburg, Urteil vom 25.08.2004, Az.: 1 A 244/04).

2. Schadenersatzpflicht verneint: Keine grobe Fahrlässigkeit einer Lehrerin, die den Schulschlüssel in einer Tasche in den nicht einsehbaren Kofferraum ihres Fahrzeugs legte und nach der Schule in ein Parkhaus fuhr, wo der PKW aufgebrochen wurde. (VG Lüneburg, Urteil vom 25.08.2004, Az.: 1 A 253/02).

GEW-Mitglieder können besonders beruhigt schlafen, denn die GEW Berufshaftpflicht- und Rechtsschutzversicherungen, die mit der Mitgliedschaft automatisch vorhanden sind, würden beim Vorwurf der groben Fahrlässigkeit tätig werden und den möglichen Schaden begleichen, wenn er rechtlich nicht abgewiesen werden kann.

Wo steht das?

§ 34 Grundgesetz:

„Verletzt jemand in Ausübung eines ihm anvertrauten öffentlichen Amtes die ihm einem Dritten gegenüber obliegende Amtspflicht, so trifft die Verantwortlichkeit grundsätzlich den Staat oder die Körperschaft, in deren Dienst er steht. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit bleibt der Rückgriff vorbehalten. Für den Anspruch auf Schadensersatz und für den Rückgriff darf der ordentliche Rechtsweg nicht ausgeschlossen werden.“